



landkreis
hameln-pyrmont
der landrat

Landkreis Hameln-Pyrmont – Postfach 10 13 35 – 31763 Hameln

Stadt Hameln
Rathausplatz 1

31785 Hameln

Amr 42 :

Anschrift :
Telefon :
Erreichbarkeit :

Bauaufsichtsamt

Süntelstraße 9, 31785 Hameln
05151/903-0
Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Um Terminvereinbarung wird gebeten !
Außerhalb dieser Zeiten nach Absprache
05151/903-4202
www.hameln-pyrmont.de

Fax :
Internet :

e-mail :

Sachbearbeiterin :
Durchwahl :
Datum :
Aktenzeichen :

ursula.seifert@hameln-pyrmont.de

Frau Seifert
05151/903-4219
27. Juni 2014

TÖB – 0017/14

**Bauleitplanung der Stadt Hameln;
Flächennutzungsplanänderung Nr. 12,
Bebauungsplan Nr. 749 „Solarpark Ravelin Camp“
- Ihr Schreiben vom 03.06.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

Untere Bodenschutzbehörde

Ich nehme Bezug auf meine Stellungnahme vom 11.01.2012. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Eigentümer - die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - die Beauftragung und Durchführung einer Altlastenuntersuchung zugesichert hat. Diese wurde meiner Kenntnis nach noch nicht durchgeführt und auch noch nicht mit mir abgestimmt.

Das Ergebnis dieser Altlastenuntersuchung sollte bei der Errichtung des Solarparks berücksichtigt werden.

Für ggf. sensiblere Nachnutzungen, die sich evtl. nach Beendigung des Ravelin Camps als Solarpark ergeben, sind die Ergebnisse der durch die BImA in Auftrag gegebenen Altlastenuntersuchung zwingend zu berücksichtigen.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist frühzeitig von Nutzungsänderungen auf der vorbelasteten Fläche in Kenntnis zu setzen.

Brandschutz

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet sichergestellt wird.

Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn

- a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (48 m³/h) vorhanden ist;

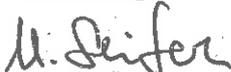
- b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht;
- c) ausreichende Entnahmemöglichkeiten vorgesehen werden; Die Entnahmemöglichkeiten sind in Absprache mit der Feuerwehr entlang der Feuerwehrumfahrt um das Solarparkgelände einzurichten.
- d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist noch nachzuweisen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist um das Solarparkgelände eine Feuerwehrumfahrt einschl. Bewegungsflächen, mit Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche, die den Anforderungen der DIN 14090 entspricht, zu errichten.

Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 zu bemessen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Ursula Seifert

Diekmann

Von: Hagemann, Udo <udo.hagemann@hameln-pyrmont.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2014 10:27
An: Diekmann
Cc: Seifert, Ursula; 'norbert.apelt@bundesimmobilien.de'
Betreff: Stellungnahme des Landkreises zum B-Plan 749 Ravelin Camp

Sehr geehrter Herr Diekmann,

Herr Apelt von der BImA bat mich telefonisch, einen strittigen / unklaren Punkt meiner Stellungnahme vom 27.06.2014 zum B-Plan 749 „Solarpark Ravelin Camp“ Richtig zu stellen. Dabei geht es um den 2. und 3. Satz meiner Stellungnahme in dem ich auf die ausstehende Altlastenuntersuchung eingehe. Die Altlastenuntersuchung wurde mittlerweile von der BImA in Auftrag gegeben und soll aktuell durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll bis Ende dieses Jahres vorliegen.

Die weiteren Punkte meiner Stellungnahme schließen an das Ergebnis dieser Altlastenuntersuchung an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Udo Hagemann

Landkreis Hameln-Pyrmont
Umweltamt
Süntelstraße 9
31785 Hameln

Telefon: 05151 / 903-4308
Telefax: 05151 / 903-4302
E-Mail: udo.hagemann@hameln-pyrmont.de



NABU • Eichbergblick 19 • 31789 Hameln

Stadt Hameln
Fachbereich 4
Planen und Bauen
Rathausplatz 1

31785 Hameln

Datum
03.07.2014

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 12
Bebauungsplan Nr. 749**

109

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)
Unterrichtung über die Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der nach § 38 NAGBNatSchG anerkannten Naturschutzverbände
Beteiligung der betroffenen Naturschutzverbände (§ 3 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU bedankt sich für die Fristverlängerung bis einschließlich 04.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Verfahren nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Diekmann vom Planungsamt der Stadt Hameln vom 26.06.2014.

Zum geplanten Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan hat der NABU folgende Anregungen und Bedenken hervorzubringen:

- Allgemeine Ziele und Zweck der FNP-Änderung

Für den NABU ergibt sich aufgrund des Wunsches der Stadt Hameln einen großflächigen Bereich für eine Photovoltaikanlage bereitzustellen die Fragestellung, ob die aus o.g. PV-Anlagen erzeugte regenerative Energie aufgrund des mangelnden Netzausbaus und anderweitiger Aspekte tatsächlich so dringend benötigt wird? Wenngleich diese Grundsatzfrage nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist unterscheidet der NABU dennoch

Bankverbindungen

Sparkasse Weserbergland
BLZ 254 501 10
Kto.-Nr. 480 491

Volksbank Hameln-Stadthagen
BLZ 254 621 60
Kto.-Nr. 122 420 400

Anerkannter Naturschutzverband

nach § 29 Bundesnaturschutz-
gesetz, Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Adresse

Eichbergblick 19 • 31789 Hameln
Tel. 0 51 51 - 82 08 87
Internet: www.nabu-hamelnpyrmont.de

zwischen den privilegierten Vorhaben bzw. übergeordneten Planungen, nach denen die Kommunen Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien bereitzustellen haben (z.B. Flächen für die Windenergienutzung) und jenen Flächen welche die Kommune ohne Vorgaben freiwillig dafür anstrebt auszuweisen.

Fazit: Die o.g. Planung beruht aufgrund des Wunsches der Stadt Hameln, eine Fläche für eine Photovoltaikanlage auf dem Gelände des „Ravelin Camps“ bereitzustellen, aus der die angestrebte Flächennutzungsplanänderung hervorgeht. Sie ist nicht aus übergeordneten Vorgaben abzuleiten.

Mit Verweis auf die Möglichkeit, dass Photovoltaikanlagen auch auf den Dächern von Gebäuden der Stadt installiert werden könnten, erfolgt hier die Inanspruchnahme von ökologisch bedeutsamen Flächen im Außenbereich, was vom NABU als kritisch eingestuft wird. Dieser Zukunftstechnologie wird hier unter der Zurückstellung eines vermeidbaren Flächenverbrauchs und seinen Folgen in Bezug auf den Natur- und Artenschutz eine nicht zwingend notwendige Vorrangstellung eingeräumt, obwohl die Planung als nicht privilegiertes Vorhaben einzustufen ist.

Dieser Effekt verstärkt sich gerade auf dem Gebiet der Stadt Hameln, da zeitgleich zu diesem Planvorhaben die Ausweisung einer Konzentrationsfläche von ca. 90 ha Größe für die Windenergienutzung bei Hilligsfeld erfolgt, welche sogar mit der Teillöschung von geschützten Landschaftsbestandteilen (LSG) in dafür gesonderten Verfahren einhergeht.

Der NABU bittet daher die Entscheidungsträger der Stadt Hameln unter besonderer Beachtung der derzeitigen Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung bei Hilligsfeld intensiv zu prüfen, ob die Fläche am „Ravelin Camp“ noch zusätzlich für die Erzeugung von regenerativen Energien bereitgestellt werden soll.

- Bewertung der Lage des Sondergebietes für eine PV-Freiflächenanlage im Raum

Im Zuge der Untersuchungen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde festgestellt, dass die Randbereiche im Westen, Norden und Osten um die geplante Sonderfläche eine hohe Bedeutung für den Schutz und die Entwicklung von Natur- und Landschaft aufweisen. Die Bebauung mit den Solarmodulen soll gemäß Planung hingegen auf einem Gebiet stattfinden, welches mit der Wertstufe III (Mesophiles Grünland) immerhin noch eine mittlere Bedeutung für Natur- und Landschaft aufweist, während augenscheinlich im südlich angrenzenden Gebiet des Geltungsbereiches Flächen vorhanden sind, welche diese recht hohe Wertigkeit offensichtlich nicht besitzen (versiegelte Aufstellflächen und einen alter Militärsportplatz).

Fazit: Eine Prüfung auf Alternativstandorte für die Festlegung des betreffenden Sondergebietes bzw. den Einbezug von südlichen Randbereichen in die Planung (Machbarkeit)

wurde entweder in den Planunterlagen nicht ausreichend beschrieben oder gar nicht erst nicht durchgeführt.

Dem NABU fehlen daher Informationen,

- nach welchen Kriterien die räumliche Abgrenzung im Süden des Sondergebietes mit seiner jetzigen Lage im Raum unter Einbezug der naturschutzfachlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den Vermeidungsgrundsatz erfolgte.
- dass für die Planung so wenig wie möglich ökologisch wertvolle Bereiche in Anspruch genommen werden, um den Vermeidungsgrundsatz für Eingriffe in den Naturhaushalt zu erfüllen.

Der NABU fordert daher ausdrücklich die Tauglichkeit des südwestlich angrenzenden Bereiches für die Installation von PV-Anlagen zu prüfen. Zielsetzung dieser Maßnahme ist, nach Möglichkeit die „südöstlich“ befindlichen Flächen in das Sondergebiet zu integrieren und unter Beibehalt der Größe des Sondergebietes ökologisch höherwertige Flächen aus den Randbereichen des derzeit festgelegten Sondergebietes am östlichen Hang herauszunehmen. Hinweis: Diese Forderung entspricht weitgehend auch den Zielsetzungen des letzten Bürgerforums bei der Stadt Hameln, bei dem die Beteiligten der Arbeitsgruppe Natur- und Landschaft sich ebenfalls auf die Verlagerung der PV-Anlagen noch etwas weiter nach unten an den Hangfuss des „Ravelin Camps“ verständigten.

Sofern die vorhandenen militärischen Gebäude im „südwestlich“ angrenzenden Teil des Geltungsbereiches ebenfalls entfallen können, wäre auch dieser Bereich für das Sondergebiet mit in diese Prüfung einzubeziehen. Dem NABU ist hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit z.B. nicht bekannt, ob der auf diesem Areal ebenfalls befindliche ABC-Waschplatz der britischen Streitkräfte ggf. auch hinsichtlich der Katastrophenschutzbelange für das KKW Grohnde von Bedeutung sein könnte und somit die Flächenverfügbarkeit zugunsten der PV-Anlage derzeit nicht gegeben ist.

Der NABU hat hinsichtlich der problematischen Festlegung des Abgrenzungsbereiches für die Aufstellung von Solarmodulen folgenden Alternativvorschlag zu unterbreiten (siehe hierzu den schwarz schraffierten Abgrenzungsbereich in einem aus den Planunterlagen stammenden Kartenauszug von dem Büro Wolf in der Anlage zu dieser Stellungnahme). Dieser vom NABU alternativ vorgeschlagene Abgrenzungsbereich sollte hinsichtlich der Eignung für die Installation von Solarmodulen als auch in Bezug auf den Eingriffstatbestand in den Naturhaushalt alternativ zur derzeitigen Planung geprüft werden.

Erst nach Klärung der vorgenannten Sachlage wird nach Ansicht des NABU dem Vermeidungsgrundsatz für Eingriffe in den Naturhaushalt im vollen Umfang Rechnung getragen.

- Vergleich Planunterlagen Bebauungsplan mit dem Flächennutzungsplan

Im Zuge der Prüfung der Planunterlagen wurde bei einer Gegenüberstellung der jeweiligen Aufstellungsbereiche für die PV-Freiflächenanlage zwischen den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Seite 2) und denen des Flächennutzungsplanes (Seite 5), erhebliche Unterschiede in der räumlichen Ausdehnung des Sondergebietes festgestellt, wobei der Aufstellungsbereich für die PV-Anlage nach dem FNP (vorbereitender Bauleitplan) deutlich größer ausfällt als im B-Plan (verbindlicher Bauleitplan).

Fazit: Dieser Größenunterschied in einem Parallelverfahren führt beim NABU zu erheblichen Irritationen und ist seitens des Planverfassers zu begründen. Sofern die Sonderfläche bereits verkleinert wurde, sollten die jeweiligen Stadien bzw. die Chronologie der Planung aus den Unterlagen deutlicher hervorgehen.

Sofern sich die PV-Freiflächenanlage wie oben vorgeschlagen nicht weiter in südliche Bereiche verlagern lassen sollte, ist nach Ansicht des NABU die Größe des Sondergebietes im FNP den zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes anzupassen.

- Folgenutzung

Die Sondergebietsnutzung für die PV-Freiflächenanlage wird gemäß §9 (2) 1 Bau GB auf 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage befristet. Gemäß B-Plan auf Seite 8 der Begründung wird sowohl ein Teil der Fläche im Westen, Norden und Osten als auch die Sondergebietsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Gemäß den textlichen Festsetzungen des FNP soll unter 1.2 die Fläche nach 30 Jahren jedoch für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

Fazit: Im FNP wurden gegenüber dem B-Plan hierzu unterschiedliche Angaben gemacht.

Der NABU fordert hier nach dem Rückbau der Photovoltaikanlage den Bereich wie bereits im B-Plan beschrieben als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unbefristet festzusetzen und dies in dem Flächennutzungsplan zu übernehmen.

- Entwicklung des Gebietes bei Unterlassung der Planung (Nullvariante)

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird oftmals näher beschrieben, was mit dem betreffenden Baugebiet geschieht, wenn ein Bauvorhaben nicht realisiert wird.

Fazit: Die voraussichtliche Entwicklung des Gebietes bei Unterlassung des Planungsvorhabens (Nullvariante) wurde im B-Plan nur unzureichend beschrieben.

Nach Ansicht des NABU sollte aus den Planunterlagen die voraussichtliche Entwicklung des Gebietes bei Unterlassung des Planungsvorhabens deutlicher hervorgehen.

Nahrungsgäste / Großvögel

Durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage werden die vorhandenen Nahrungshabitate der Großvögel in ihrem Wert deutlich auf einer Größe von ca. 10 ha deutlich gemindert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Fazit: Im Bereich der PV-Freiflächenanlage wird dieser Nahrungsraum voraussichtlich 30 Jahre lang für die als Nahrungsgäste nachgewiesenen Großvögel (z.B. Rotmilan) nicht zur Verfügung stehen.

Der Planverfasser möge begründen, wie der Verlust an Nahrungsflächen für den Rotmilan und anderer Großvögel kompensiert wird.

- Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen (GOP Wolf 2014)

Die in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen wurden umfassend beschrieben.

Fazit: Die vorgesehenen Maßnahmen erfüllen aus Sicht des NABU unter besonderer Berücksichtigung des Angebotsbebauungsplanes (bis auf siehe oben) voraussichtlich die Kompensation des Eingriffstatbestandes in den Naturhaushalt.

Alle in der Begründung des B-Planes vorgebrachten Maßnahmen und Vorgaben zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind vom Investor anzuerkennen und umzusetzen. Auf eine Auflistung der betreffenden Maßnahmen aus dem GOP wird vom NABU in dieser Stellungnahme verzichtet, da die im GOP enthaltenen Schutzmaßnahmen vom NABU als angemessen und vollständig beurteilt werden, denen der NABU (bis auf den Verlust der Nahrungshabitate der Großvögel und der Verlagerung des Sondergebietes weiter an den Hangfuss, siehe oben) nichts weiter hinzuzufügen hat. Der Grünordnungsplan insbesondere mit den vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen von der Fa. Wolf sollen nach Ansicht des NABU daher vollständig übernommen werden.

- Ökologische Bauaufsicht

Während der Baumaßnahme ist eine ökologische Bauaufsicht vorgesehen.

Fazit: Die Schaffung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz werden somit vermieden.

Der NABU begrüßt eine ökologische Bauaufsicht, die während des Baus der PV-Freiflächenanlage erfolgen soll.

- Monitoring für den Erhalt des FFH-Lebensraumes

Es ist ein Monitoring für den Erhalt des FFH-Lebensraumes vorgesehen.

Fazit: Der Erhaltungs- und Entwicklungszustand des Gebietes wird somit überprüft und veranlasst.

Der NABU möchte an derartigen Erhaltungskontrollen beteiligt und über den Erhalt und die Entwicklung des Gebietes informiert werden.

- Sonstiges

Der NABU bittet in den textlichen Festsetzungen des B-Planes mit aufzunehmen, dass ausschließlich entspiegelte Solarmodule für die Anlage verwendet werden dürfen. Zur Vermeidung von Kabelgräben sind die Module nach Ansicht des NABU in Reihe zu schalten. Werbeanlagen sollen nach Ansicht des NABU grundsätzlich untersagt werden. Der Integration der Kerbtäler in das Landschaftsschutzgebiet LSG 09 Hamelner Fischbecker Wälder wird von Seiten des NABU zugestimmt (gesondertes Verfahren). Es soll aber geprüft werden, ob sich die betreffenden Bereiche oder Teile davon für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes eignen, um den Schutzstatus des Bereiches ggf. zu erhöhen. Das gesamte Areal des ehemals militärischen Übungsgeländes ist derzeit eingezäunt. Die derzeitige Umzäunung soll nach Ansicht des NABU erhalten bleiben und das Gebiet nicht touristisch erschlossen werden.

Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

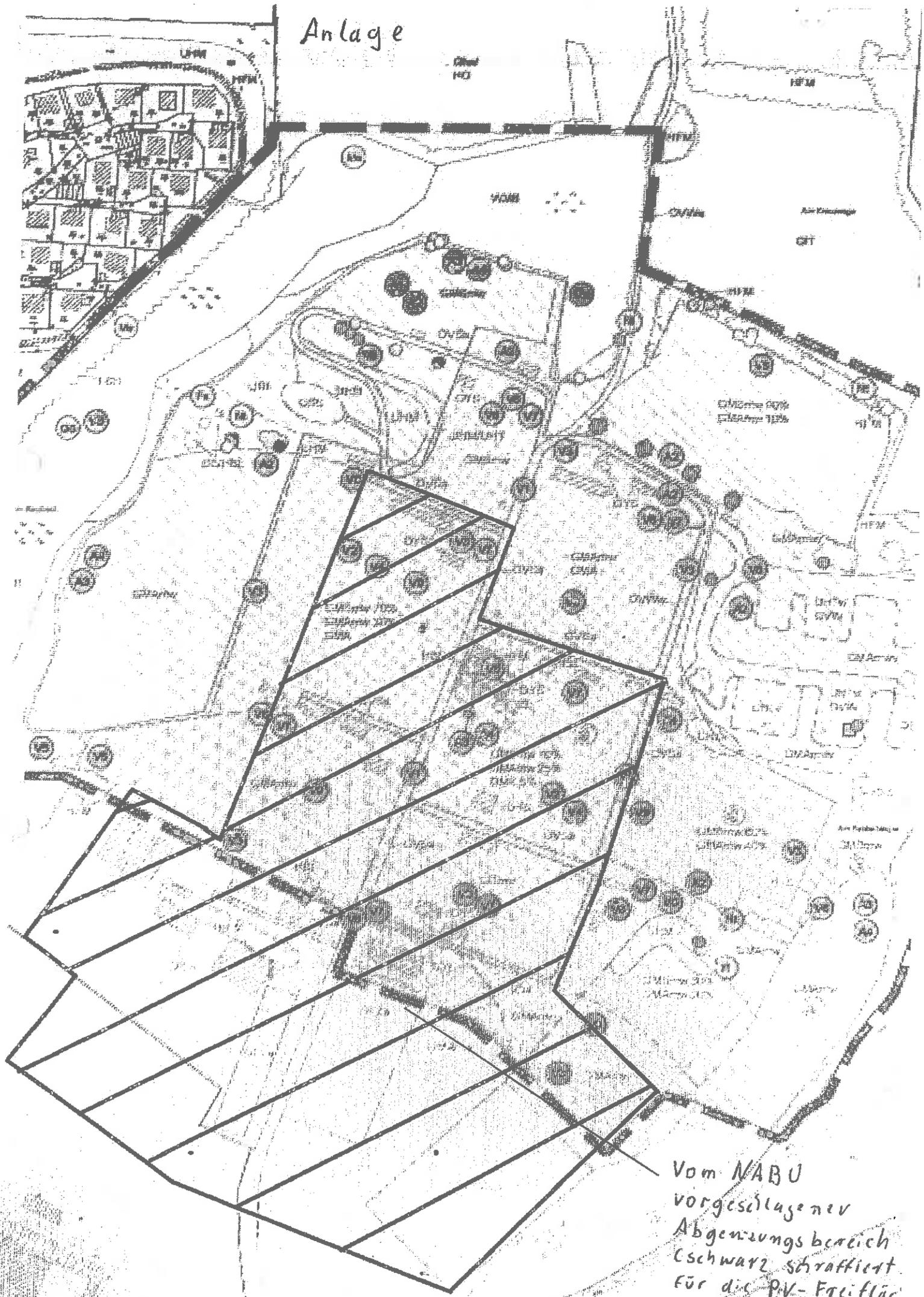
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Meier

Anlage



Vom NABU
vorgeschlagener
Abgrenzungsbereich
(schwarz schraffiert)
für die PV-Freifläche



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 11 09 02, 30103 Hannover

Stadt Hameln
Fachbereich Planen und Bau
Rathausplatz 1
31785 Hameln

SPARTE **Facility Management**
ZEICHEN **MDFM.142329.2740**
PARTNER Frau Kaufmann
SCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Möckemstr. 30
30163 Hannover
TEL +49 (0)511 6744-208 (oder -0)
FAX +49 (0)511 6744-250
E-MAIL Angela.Kaufmann@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 24.06.2014

**Liegenschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: ehem. Ravelin Camp, Rettigs Grund
in Hameln
hier: Bebauungsplan Nr. 749, Flächennutzungsplanänderung Nr. 12**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung nehmen wir als Grundstückeigentümer zu den Ausführungen des Entwurfes des Bau-
bauungsplanes Nr. 749, mit dem eine Teilfläche des ehem. Ravelin Camps als Sondergebiet „Photo-
voltaikanlage“ ausgewiesen werden soll, wie folgt Stellung:

1. Zu Punkt 1.2 Abs. 2 letzter Satz der Begründung:

Dort heißt es: „Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BiMA).“ Wir bitten den Satz wie folgt zu ändern: „Die Fläche befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BiMA).“

2. Zu Punkt 4.1 Abs. 3 letzter Satz der Begründung:

Dort heißt es: „Nach 30 Jahren wird die Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.“ Wir bitten den Satz wie folgt zu ändern: „Nach Ablauf der Befristung wird über die Nachnutzung der Fläche neu zu entscheiden sein.“

Zu Punkt 4.2 Abs. 2 letzter Satz der Begründung:

Dort heißt es: „Die Fläche soll nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.“ Wir bit-

ten diesen Satz ersatzlos zu streichen.

3. Zu Punkt 1.2 Satz 2 der Textlichen Festlegung:

Dort heißt es: „Nach 30 Jahren wird die Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.“ Wir bitten auch diesen Satz wie folgt zu ändern: „Nach Ablauf der Befristung wird über die Nachnutzung der Fläche neu zu entscheiden sein.“

Unsere vorstehenden unter Nr. 2. unter Nr. 3. erbetenen Änderungen begründen wir damit, dass die Bundesanstalt als Grundstückseigentümerin zu gegebener Zeit mitentscheiden möchte, was mit ihrer innerstädtischen Fläche nach Ablauf der Befristung der Photovoltaikanlage vorzusehen ist.

Nach Aufgabe der Fläche durch die britischen Streitkräfte hatte die Bundesanstalt nach Verhandlungen mit der Stadt Hameln und mit Blick auf den weiteren umfangreichen Konversionsprozess in Hameln zunächst darauf verzichtet, für die Liegenschaft eine möglicherweise höherwertige Nutzung und einen sofortigen Verkauf der Fläche anzustreben. Stattdessen wurde einvernehmlich mit der Stadt eine befristete Nutzung für Photovoltaikzwecke vorgesehen. Aus diesem Grunde wurde die Fläche für einen Zeitraum von 25-30 Jahren zur Nutzung für erneuerbare Energien verpachtet.

Mit Ihren derzeitigen Formulierungen im Bebauungsplan soll die Fläche bereits nach 30 Jahren für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. für Landwirtschaft festgelegt werden. Diese Planung entspricht nicht den Vorstellungen der Bundesanstalt. Darüber hinaus widerspricht diese einseitige Festlegung durch die Stadt der zwischen der Stadt und der Bundesanstalt geschlossenen Rahmenvereinbarung über eine Konversionspartnerschaft (u.a. Abschnitt I. Zielsetzung, Abs. 2), die auch die hier betroffene Liegenschaft erfasst. Eine Diskussion und partnerschaftliche Abstimmung über eine zivile Nachnutzung der Fläche nach Fristablauf der geplanten Photovoltaikanlage hat bislang noch nicht stattgefunden. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht notwendig, da durch die geplante (Zwischen)Nutzung Überlegungen zur endgültigen Nutzung erst zum Ablauf der Befristung zielführend sind. Wir schlagen vor, nach 20 Jahren gemeinsame Prüfungen einzuleiten, welche Art von Nutzung die Bundesanstalt künftig vorsehen möchte und ob die Stadt diese dann planungsrechtlich zulassen kann. Vorerst bitten wir jedoch, die oben vorgeschlagenen Änderungen im Bebauungsplan umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmidt-Hager

Im Auftrag


Kaufmann

Anlage 4

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin



Stadt Hameln • Postfach • 31784 Hameln

Stadt Hameln
Abteilung Stadtentwicklung und Planung
Herr Diekmann
- im Hause -

Fachbereich 5
Umwelt und technische Dienste
Abteilung:
Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
Rathausplatz 1, 31785 Hameln
Telefon: 05151 – 202 0
Fax: 05151 - 202-1288

Auskunft erteilt:
Herr Wiemeyer
Zimmer:
41
Durchwahl: 05151 – 202-1471

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 03.06.2014
Mein Zeichen: 6-35.11

Datum
30. Juni 2014

Flächennutzungsplanänderung Nr. 12, Bebauungsplan Nr. 749, hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Stadt Hameln

Sehr geehrter Herr Diekmann,

zum Bebauungsplan Nr. 749 wurde ein Grünordnungsplan mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt und somit der Stellungnahme vom 27.11.2011 im Rahmen der Vorab-Beteiligung der Behörden gefolgt. Die Untere Naturschutzbehörde war an Abstimmungen zu dieser Begleitplanung beteiligt, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 749 und die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.

Im Detail ist aber noch auf einige Punkte einzugehen, die sich aus der Prüfung der mit Ihrem Schreiben vom 03.06.2014 erhaltenen Planunterlagen ergeben haben. Unter der Voraussetzung, dass meine Ausführungen zu diesen Punkten hinreichend berücksichtigt werden, bestehen keine weiteren Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 749 und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Gliederung orientiert sich an der Gewichtung der naturschutzfachlichen Belange in den jeweiligen Planunterlagen bzw. dient dem Zweck, Wiederholungen zu vermeiden.

1.) Anregungen und Bedenken zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Begleitplanung:

Wie bereits eingehend besprochen sind die verbindlich umzusetzenden Maßnahmen aus der Begleitplanung (Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) so umfangreich bzw. mit einer bestimmten Genauigkeit im Detail als Handlungspflichten vorzugeben, dass die Möglichkeiten der Festsetzungen im Bebauungsplan zur erfolgreichen Umsetzung nicht ausreichen. Neben der planungsrechtlichen Sicherung durch die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB ist daher die vertragliche Regelung gem. § 11 BauGB (städtebaulicher Vertrag) von entscheidender Bedeutung. Leider erfolgte keine Abstimmung der letzten Fassung der Begleitplanung mit den Vorgaben zum Umgang mit dem mesophilem Grünland und den Formulierungen der Regelungen für den städtebaulichen Vertrag bzw. der Festsetzungen im Bebauungsplan, so dass in nachfolgend aufgeführten Details ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf besteht. Nach

Konto:
Stadtsparkasse Hameln
(BLZ 25450001) Nr. 1636
Internet und e-Mail
<http://www.hameln.de>
wiemeyer@hameln.de

Postanschrift:
auch für Päckchen und Eilbriefe
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln
Umweltfreundlich erreichbar mit den Öffis,
Haltestellen: Kastanienwall, Bürgergarten

Sprechzeiten:
Mo. u. Di. 8.30 - 15.00 Uhr
Mi. 8.30 - 13.00 Uhr
Do. 8.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

meiner Einschätzung ergeben sich aus diesem aber keine gravierenden inhaltlichen Änderungen der Begleitplanung.

Vorschläge der Begleitplanung für die Regelungen im städtebaulichen Vertrag

- Zum Schutz der Avifauna wird in Punkt 5.1.8 vorgegeben, dass ein Gehölzschnitt etc. nur außerhalb der Vegetationsperiode gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässig ist. Hier ist zum besseren Verständnis der Zeitraum konkret anzugeben, d.h. entsprechende Maßnahmen sind in der Zeit zwischen dem 1. März bis zum 30. September nicht zulässig.
- Zum Schutz der Avifauna wird in Punkt 5.1.8 eine Bauausschlusszeit vorgegeben, die mit den Angaben „von März/April bis Mitte Juli/August während der Fortpflanzungszeit der Avifauna“ zu unbestimmt ist. Hier ist der Zeitraum für die Bauausschlusszeit zu bestimmen mit Beginn 1. März und Ende 31. August.
- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von mesophilem Grünland einschließlich gefährdeter Pflanzenarten (Punkt 5.1.11) ist die Erstellung eines „Pflegeplans“ zweckdienlich, in dem nach Möglichkeit sämtliche Vorgaben zur Beweidung und zur Pflege des Grünlands zusammengefasst werden. Der Pflegeplan soll dem Vertragspartner der Stadt Hameln als geeignetes Instrument zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen dienen (z.B. zur Beauftragung einer qualifizierten Tierhaltung und einer qualifizierten Landschaftspflege) und eine Grundlage für eine nachvollziehbare Überprüfung der Maßnahmen bieten. Somit ist der Pflegeplan auch für die nach Punkt 5.1.1 vorgegebene „Ökologische Baubegleitung“ und das in Punkt 5.1.1 vorgegebene Monitoring relevant. Zum Monitoring ist entweder in der Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme V 9 in Punkt 5.1.11 oder in der Vorgabe für den städtebaulichen Vertrag die Ergänzung vorzunehmen, dass das Monitoring des mesophilen Grünlands mit dem FFH-Lebensraumtyps 6510 durch eine qualifizierte Fachkraft (Vegetationskundler/in) erfolgen muss. Der Vorschlag aus der Begleitplanung, dass die in Punkt 5.1.11 aufgeführten Pflegemaßnahmen „in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln“ durchzuführen sind, führt zu einem unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Aufwand. Der Aufwand kann durch den Pflegeplan reduziert werden, der zunächst vom Vertragspartner auf Grundlage der Begleitplanung zu erstellen und dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

Eine Anmerkung zur Darstellung der Maßnahme V 9 in der Karte: wie bereits mit Ihnen als auch mit dem Planungsbüro „Wolff Landschaftsplanung“ besprochen ist im Maßnahmenplan (Grünordnungsplan und spezielle artenschutzrechtlich Prüfung) die Darstellung der Maßnahme „V 9“ nicht eindeutig, was lediglich als formaler Fehler zu werten ist. Die Maßnahme bezieht sich sowohl auf die Aufstellflächen („angepasste Aufstellfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage“), als auch auf die sich anschließenden „Tabuzonen“ („Tabuzonen, die von einer Überplanung auszunehmen sind“). Der Maßnahmenplan ist dementsprechend zu ändern.

- Hinsichtlich der in Punkt 5.2.3 beschriebenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse (A 3) sind regelmäßige Kontrollen (u.U. mit der Notwendigkeit nachträglicher Änderungen der Maßnahme) und Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung (z.B. regelmäßige Reinigung der Fledermauskästen, Reparatur oder Ersatz bei Beschädigungen) zwingend notwendig, für die ebenfalls Regelungen im städtebaulichen Vertrag aufzunehmen sind. Eine Wartung der Fledermauskästen wird zwar in der Begleitplanung beschrieben, aber nicht als Vorschlag für die Regelung im städtebaulichen Vertrag aufgeführt. Nach m.E. handelt es sich hier um einen offensichtlichen Fehler in der Begleitplanung. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass der Fledermaus-Regionalbetreuer Rainer Marcek mit der AG Fledermausschutz Hameln die mit der Wartung verbundenen regelmäßigen Kontrollen, Reinigungsarbeiten und ggf. notwendige Reparaturen oder Ersatz der Fledermauskästen und Vogelnisthilfen (s.u.) übernehmen kann.
- Hinsichtlich der in Punkt 5.2.4 beschriebene Ausgleichsmaßnahme für gebäudebrütende Vogelarten (A 4) fehlt ebenfalls der Vorschlag für die Regelung im städtebaulichen Vertrag zur Verpflichtung des Investors zur Wartung der Nisthilfen durch geschultes Fachpersonal.

Konto:
Stadtsparkasse Hameln
(BLZ 25450001) Nr. 1636
Internet und e-Mail
<http://www.hameln.de>
wiemeyer@hameln.de

Postanschrift:
auch für Päckchen und Eilbriefe
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln
Umweltfreundlich erreichbar mit den Öffis,
Haltestellen: Kastanienwall, Bürgergarten

Sprechzeiten:
Mo. u. Di. 8.30 - 15.00 Uhr
Mi. 8.30 - 13.00 Uhr
Do. 8.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Grundsätzliche Anmerkungen zum städtebaulichen Vertrag:

Der städtebauliche Vertrag mit der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Begleitplanung ist auf die Befristung der Sondergebietsnutzung (30 Jahre nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage) auszurichten.

Da der städtebauliche u.a. zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen notwendig wird, ist die Untere Naturschutzbehörde an den vertraglichen Regelungen zu beteiligen. Für weitere Gespräche und ggf. Abstimmungstermine steht die Untere Naturschutzbehörde selbstverständlich zur Verfügung.

2.) Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 749 „Solarpark Ravelin Camp“ hinsichtlich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen:

Zeichnerische Festsetzungen

- Nach Punkt 5.1.7 der Begleitplanung ist als Vermeidungsmaßnahme (V 5) der Erhalt bestimmter Gehölzbestände vorgesehen, die unter die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB fallen und entsprechend zeichnerisch und textlich darzustellen wären.
- Bei der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich offensichtlich um die Tabuzonen, die von einer Planung auszunehmen sind und unter § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fallen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft). Sollte tatsächlich die in Punkt 5.1.7 der Begleitplanung beschriebene Vermeidungsmaßnahme (V 5) sowie die in Punkt 5.2.2 beschriebene Ausgleichsmaßnahme (A 2) in diese Fläche integriert werden, so wäre zumindest eine entsprechende Erläuterung in der Begründung zum Bebauungsplan hilfreich. Aus der Begleitplanung ist diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar. Zur notwendigen rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen wird an anderer Stelle dieser Stellungnahme eingegangen.
- Die nach Punkt 5.2.2 beschriebene Ausgleichsmaßnahme wäre der Begleitplanung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB zuzuordnen und zeichnerisch sowie textlich darzustellen.

Textliche Festsetzungen

- Die Textliche Festsetzung 1.2, der zufolge nach 30 Jahren eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt wird, ist nicht vereinbar mit der Aussage in Kapitel 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan. Hier wird die Fläche nach 30 Jahren als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.
- Die Textlichen Festsetzungen 2.1 und 2.2 sind keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und dementsprechend anders zuzuordnen und an anderer Stelle aufzuführen.
- Bei der dritten grünordnerischen Festsetzung (offensichtlicher Fehler in der Nummerierung 2.1) handelt es sich um Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Hier ist ein Abgleich mit der Begleitplanung notwendig mit entsprechenden textlichen und zeichnerischen Festsetzungen (s.o.).
- Bei der textlichen Festsetzung 5 kann es sich nach m.E. nicht um eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handeln (siehe Anmerkungen zu den zeichnerischen Festsetzungen).

3.) Anregungen und Bedenken zum städtebaulichen Vertrag, zu Festsetzungen im Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan vor dem Hintergrund der Bedeutung des mesophilen Grünlands:

Im „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ hat das mesophile Grünland eine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Im Grünordnungsplan werden Maßnahmen zum Schutz des mesophilen Grünlands vorgegeben, so dass bei entsprechender Umsetzung (insbes. als Verpflichtungen aus

dem städtebaulichen Vertrag) keine erheblichen Beeinträchtigungen des mesophilen Grünlands aus der Sondergebietsnutzung zu erwarten sind. Nach den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird als Folgenutzung für die Photovoltaikanlage nach 30 Jahren eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Da in Kapitel 4.1 der Begründung zum Bebauungsplan die Folgenutzung „Maßnahmenfläche zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ genannt wird, liegt hier offensichtlich ein Fehler vor. Im Sinne der Schutzbemühungen für das mesophile Grünland ist als Folgenutzung die „Maßnahmenfläche zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ vorzusehen.

Unabhängig von diesem Detail stellt sich die Frage nach dem dauerhaften Erhalt des mesophilen Grünlands, d.h. über die Nutzungsdauer für das Sondergebiet Photovoltaikanlage hinaus. Nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) fällt das mesophile Grünland unter die „sonstigen naturnahen Flächen“ und erfährt einen gewissen Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil durch eine Genehmigungspflicht vor einer Umwandlung z.B. in Intensivgrünland - allerdings bezieht sich diese Vorschrift auf Flächen, die im Außenbereich des § 35 des Baugesetzbuches gelegen sind (siehe § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) und somit nicht auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Um der Bedeutung des mesophilen Grünlands gerecht zu werden, ist vor diesem Hintergrund eine vertragliche Regelung auch für die Folgenutzung mit dem Grundstückseigentümer zu treffen. In dieser ist auf notwendige Maßnahmen vergleichbar den Maßnahmen aus dem Grünordnungsplan einzugehen sowie auf Maßnahmen zum Schutz des mesophilen Grünlands, die beim Abbau der Photovoltaikanlage erforderlich werden (sofern hier nicht bereits Regelungen im städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan getroffen werden).

Der Ausgangssituation zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend, nach der die Nutzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig ist (i.d.R. 25-30 Jahre), sollte bei einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls eine Zweckbestimmung „Maßnahmenfläche zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB in Betracht gezogen werden.

4.) Anregungen und Bedenken zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen:

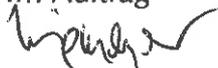
Nach Kap. 5.2 der Begleitplanung (siehe auch Maßnahmenplan) sind vier Ausgleichsmaßnahmen notwendig (A 1 – A 4), eine mit der besonderen Bedeutung einer CEF-Maßnahme (A 3). Gem. § 15 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 gibt es Vorschläge in der Begleitplanung für die Regelung im städtebaulichen Vertrag, zur Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen A 3 und A 4 wird in dieser Stellungnahme an anderer Stelle eingegangen. Da sich die Grundflächen für die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Eigentum der Stadt Hameln als Planungsträger befinden, ist zur dauerhaften Sicherung eine dingliche Sicherung - z.B. durch Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde als grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahmen – notwendig. Diese rechtliche Sicherung muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gegeben sein.

5.) Anmerkungen zum städtebaulichen Vertrag hinsichtlich weiterer Untersuchungen

Nach den Bestandserfassungen für die Begleitplanung mit dem Nachweis einer einzelnen Kreuzkröte in der Bedeutung einer Zufallsbeobachtung (siehe Kap. 3.3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen zum Vorkommen dieser Art im Gebiet. Die Begehungen zur Bestandserfassung und unter Umständen notwendige Maßnahmen zum Erhalt und / oder zur Entwicklung eines Kreuzkröten-Vorkommens werden zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Frühjahr 2015) erfolgen und rechtzeitig angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wiemeyer

Konto:
Stadtparkasse Hameln
(BLZ 25450001) Nr. 1636
Internet und e-Mail
<http://www.hameln.de>
wiemeyer@hameln.de

Postanschrift:
auch für Päckchen und Eilbriefe
Stadt Hameln
Rathausplatz 1, 31785 Hameln
Umweltfreundlich erreichbar mit den Öffis,
Haltestellen: Kastanienwall, Bürgergarten

Sprechzeiten:
Mo. u. Di. 8.30 - 15.00 Uhr
Mi. 8.30 - 13.00 Uhr
Do. 8.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

LBU Landesverband Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen e.V.
GOEBENSTRASSE 3A / 30161 HANNOVER

vertreten durch

GABRIELE BÖHM

AN DER SCHÄFERBREITE 26

31860 EMMERTHAL

05151/67279

BOEHMBUERO@T-ONLINE.DE

in

BÜRGERINITIATIVE

ZUR

VERHINDERUNG

DES KIESABBAUS IN

OHR E.V.

LBU c/o GABRIELE BÖHM, 31860 EMMERTHAL, AN DER SCHÄFERBREITE 26

Stadt Hameln
Abt. Stadtentwicklung und Planung
Rathausplatz 1
31785 Hameln

per Email: stadtplanung@hameln.de

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
03.06.2014

UNSER ZEICHEN DATUM
Ohr 14-22 GB

30.06.2014

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 12 / Bebauungsplan Nr. 749
Solarpark „Ravelin-Camp“
Beteiligung der Naturschutzverbände
-Stellungnahme-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für die Beteiligung am Verfahren und Übermittlung der Unterlagen. Ausweislich der vorliegenden Vollmacht des LBU Niedersachsen e.V. vom 22.12.2010 als Stelle zur Entgegennahme von Mitteilungen, Abgabe von Erklärungen und Stellungnahmen gem. §38 NAGBNatSchG wird im o.g. Verfahren die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

In den o.g. Verfahren zur FNP-Änderung und Aufstellung BPL sind die vorgelegten Unterlagen hier insbesondere der Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag umfassend und von hohem Detaillierungsgrad. Sowohl den Ausführungen zur Eingriffsermittlung bzw. -bewertung mit Beschreibung entsprechender Maßnahmen wie auch der Art-für-Art Betrachtung mit Beschreibung erforderlicher Maßnahmen kann weitestgehend gefolgt werden.

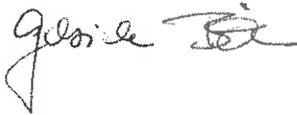
Zu folgend aufgeführten Punkten sind aus naturschutzfachlicher Sicht Hinweise zu geben:

- Begründung FNP-Änderung, Zif. 1 Allgemeine Ziele ..., S.4 dritter Absatz, 4.+5. Zeile: „Es steht im Zusammenhang mit der Kompensation durch die geplante Zurücknahme eines **Naturschutzgebietes** in Hilligsfeld,“ Das ist nach Ansicht des Uz. nicht korrekt. Im derzeit laufenden Verfahren der UNB Stadt Hameln wird eindeutig die Änderung des LSG HM-S9 mithin eines **Landschaftsschutzgebietes** betrieben. Dieser Fehler ist im Text u.a. noch unter Zif. 3.2, 2. Absatz wie auch unter Zif. 3.8, 2. Absatz zu finden. Analog gilt der Hinweis ebenso für die Begründung zum BPL.

- Landschaftsbild: Umweltbericht, Teil A Grünordnungsplan, Zif. 3.6, S. 42 und Zif. 4.3.2, S. 57 – Es wird richtigerweise festgestellt, dass das Gelände weit einsehbar ist. Der Einschätzung, dass die Anlage allein auf Grund der Entfernung von Hamelns Hausberg dem Klüt nur untergeordnet in Erscheinung tritt, kann in dieser positiven Form nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Die Anlage ist von ihrer notwendigen Struktur, visuellen Blockbildung, ihrer Größe, farblichen Erscheinung und Hanglage eindeutig landschaftsfremd. In dieser Situation ist das nicht beeinflussbar.
- Kaltluftproduktion: Umweltbericht, Teil A Grünordnungsplan, Zif. 4.33, S. 59 – Der Aussage, dass die Kaltluftproduktion zurückgehen wird, ist zuzustimmen. Bei der derzeitigen Bebauung in den südlich angrenzenden Bereichen kann die Ausgleichsfunktion aller Voraussicht nach weiterhin erfüllt werden. Bei einer zukünftigen zusätzlichen verdichtenden Bebauung im Zuge einer städtebaulichen Entwicklung ist jedoch dieser reduzierten Kaltluftproduktion Rechnung zu tragen.
- Eine ökologische Baubegleitung (Zif. 5.1.1 Grünordnungsplan) und ein anschließendes Monitoring mit Erfolgskontrolle (Zif. 5.3 Grünordnungsplan) werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die fachliche Ebene UNB (statt Politik) einzubinden.

Weitere Hinweise, Einwände oder Bedenken sind nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gelske' followed by a stylized flourish.